

Sicherheits-Zweckverband

Weinland

Zweckverbands-Statuten

zwischen
den politischen Gemeinden

Adlikon
Andelfingen
Benken
Berg am Irchel
Buch am Irchel
Dachsen
Dorf
Feuerthalen
Flaach
Flurlingen
Henggart
Humlikon
Kleinandelfingen
Laufen-Uhwiesen
Marthalen
Oberstammheim
Ossingen
Rheinau
Thalheim an der Thur
Trüllikon
Truttikon
Unterstammheim
Volken
Waltalingen

Gültig ab 01. Januar 2010

INHALT

I.	ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK.....	4
	ART. 1 ZUSAMMENSCHLUSS	4
	ART. 2 RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ	4
	ART. 3 ZWECK	4
II.	ORGANISATION.....	5
	A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	ART. 4 ZWECKVERBANDSORGANE	5
	ART. 5 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5
	ART. 6 BEKANNTMACHUNG	5
	B) DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETES	5
	A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	ART. 7 STIMMRECHT	5
	ART. 8 VERFAHREN	5
	ART. 9 ZUSTÄNDIGKEIT	6
	B. DIE INITIATIVE	
	ART. 10 GEGENSTAND	6
	ART. 11 ZUSTANDEKOMMEN	6
	ART. 12 EINREICHUNG	6
	C. FAKULTATIVES REFERENDUM	
	ART. 13 BESCHLÜSSE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
	ART. 14 AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS	7
	C) DIE VERBANDSGEMEINDEN	
	ART. 15 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	7
	ART. 16 BESCHLUSSFASSUNG	7
	D) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	
	ART. 17 ZUSAMMENSETZUNG	7
	ART. 18 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	8
	ART. 19 EINBERUFUNG	8
	ART. 20 BESCHLUSSFASSUNG	8
	ART. 21 ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN	9
	E) DIE SICHERHEITSKOMMISSION	
	ART. 22 ZUSAMMENSETZUNG	9
	ART. 23 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	9
	ART. 24 KOMPETENZDELEGATION	10
	ART. 25 BESCHLUSSFASSUNG	10
	F) DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	
	ART. 26 ZUSAMMENSETZUNG	10
	ART. 27 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	10
	ART. 28 BESCHLUSSFASSUNG	11

III.	EIGENTUM UND ZWECKVERBANDSHAUSHALT	11
	ART. 29 MATERIAL UND FAHRZEUGE	11
	ART. 30 GEBÄUDE UND ANLAGEN	11
	ART. 31 UNTERHALT UND MIETE	11
	ART. 32 KOSTENTEILER	11
	ART. 33 NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN	11
	ART. 34 BUDGETIERUNG	12
	ART. 35 RECHNUNGSFÜHRUNG	12
	ART. 36 FINANZIERUNG	12
	ART. 37 HAFTUNG	12
IV.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
	ART. 38 AUFSICHT	12
	ART. 39 RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN	12
V.	KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	13
	ART. 40 KÜNDIGUNG	13
	ART. 41 AUFLÖSUNG	13
	ART. 42 LIQUIDATION	13
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	ART. 43 ÜBERGANGSREGELUNG BEI AUFGABENERWEITERUNG	13
	ART. 44 INKRAFTTRETEN	13
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	14-18
	STICHWORTVERZEICHNIS	19-20

Statuten des Sicherheits-Zweckverbands Weinland

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Weinland" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus folgenden Organisationen und Diensten:

1. Regionale Führung und Koordination;
2. Zivilschutz.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der Verband kann seinen Aufgabenbereich im Rahmen des Bevölkerungsschutzes erweitern. Mögliche Erweiterungen sind:

1. Feuerwehren;
2. Polizeiwesen;
3. Sanitätsdienstliches Rettungswesen;
4. Technische Betriebe.

II. Organisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Sicherheitskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter gemeinsam.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.

B. Die Initiative

Art. 10 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt des Kantons Zürich eingereicht wird.

Art. 12 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

C. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Sicherheitskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Sicherheitskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

c) Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Erlass und Änderungen der Zweckverbands Statuten
2. die Kündigung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung.

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Zweckverbands Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

d) Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden delegieren je einen Gemeinderat in die Delegiertenversammlung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbands;
2. die Festsetzung des Voranschlags;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen;
5. die Bewilligung neuer Stellen;
6. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sicherheitskommission;
7. den Erlass von weiteren Reglementen von grundlegender Bedeutung;
8. den Abschluss von Verträgen betreffend die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen an Dritte;
9. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
10. die Beschlussfassung über Anträge der Sicherheitskommission zu Initiativen;
11. die Wahl des Verbandspräsidenten und des Vizepräsidenten, die zugleich Präsident und Vizepräsident der Sicherheitskommission sind, aus dem Kreis der Delegierten;
12. die Wahl der weiteren 3 Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wovon 1 Mitglied durch den Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes Andelfingen vorgeschlagen wird.

Art. 19 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr, für Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Sicherheitskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

e) Die Sicherheitskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.

Die Chefs der einzelnen Organisationen und Dienste des Bevölkerungsschutzes, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, sind Mitglieder der Sicherheitskommission mit beratender Stimme.

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission ist für die Unternehmensführung verantwortlich. Sie besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Die Sicherheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes;
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlung;
3. den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Delegiertenversammlung;
4. die Bestimmung der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird;
5. die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers; der Sekretär ist gleichzeitig Protokollführer der Delegiertenversammlung;
6. die Festsetzung der Entschädigung des Sekretärs und des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes, gestützt auf das Lohnreglement der Kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich;
7. den Abschluss von entsprechenden Versicherungen;
8. die Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten;
9. den Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Zweckverbandes;
10. die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung;
11. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung, von Funktionsbeschrieben und Reglementen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
12. die Ernennung der Chefs der Organisationen und Dienste des Zweckverbandes und deren Stellvertreter;
13. die Anstellung von Personal;

14. die Rekrutierung, Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen sowie der Mannschaft der Organisationen und Dienste;
15. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Organisationen und Dienste;
16. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen;
17. die Wahl von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben;
18. den Erlass von Aufgeboten;
19. die Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
20. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-;
21. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000.-;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.-.

Art. 24 Kompetenzdelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Beschlussfassung

Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

f) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 28 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

Art. 29 Material und Fahrzeuge

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen geht soweit benötigt ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.

Art. 30 Gebäude und Anlagen

Die gesamten Gebäude und Anlagen der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

Art. 31 Unterhalt und Miete

Der übliche Liegenschaftenunterhalt geht zu Lasten der Eigentümer.

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.

Für die vom Verband für die Katastrophen- und Nothilfe genutzten Anlagen und Gebäude, wird eine kostendeckende Miete entrichtet.

Art. 32 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Art. 33 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 34 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeinderäten bis Ende August des Vorjahres zu.

Art. 35 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie nach den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten spätestens Ende Februar zugestellt.

Art. 36 Finanzierung

Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 37 Haftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

V. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Kündigung

Diese Statuten können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 41 Auflösung

Durch übereinstimmenden Beschluss aller Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 42 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen Eigentums hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Übergangsregelung bei Aufgabenerweiterung

Die Sicherheitskommission bestimmt, auf welche Termine die am Verband beteiligten Dienste und Organisationen des Bevölkerungsschutzes der gemeinsamen Leitung des Zweckverbandes unterstellt werden.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Adlikon, den 02. Juni 2009

Für die Gemeindeversammlung Adlikon:

Der Gemeindepräsident:

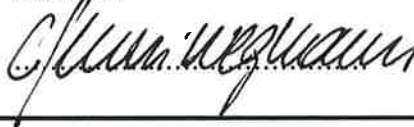
O. Bertschi



Die

Der Gemeindeschreiber:in

M. Morf C. Flum

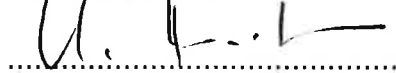


Andelfingen, den 27. Mai 2009

Für die Gemeindeversammlung Andelfingen:

Der Gemeindepräsident:

U. Frauenfelder



Der Gemeindeschreiber:

W. Stäheli



Benken, den 08. Juni 2009

Für die Gemeindeversammlung Benken:

Die Gemeindepräsidentin:

V. Strasser



Der Gemeindeschreiber:

St. Brügel



Berg am Irchel, den 05. Juni 2009

Für die Gemeindeversammlung Berg a.l.:

Die Gemeindepräsidentin:

C. von Ballmoos



Der Gemeindeschreiber:

M. Vetterli



Buch am Irchel, den 05. Juni 2009

Für die Gemeindeversammlung Buch a.l.:

Der Gemeindepräsident:

K. Schüpbach



Der Gemeindeschreiber:

H. Sprecher



Dachsen, den 04. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Dachsen:

Der Gemeindepräsident:
H. Wickli


.....

Der Gemeindeschreiber:
H.P. Fausch


.....

Dorf, den 05. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Dorf:

Der Gemeindepräsident:
W. Winkler


.....

Die Gemeindeschreiberin:
U. Spitzli


.....

Feuerthalen, den 12. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Feuerthalen:

Der Gemeindepräsident:
W. Künzle


.....

Der Gemeindeschreiber:
P. Lüthy


.....

Flaach, den 04. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Flaach:

Der Gemeindepräsident:
R. Brandenberger


.....

Die Gemeindeschreiberin:
M. Klingenhegel-Stäheli


.....

Flurlingen, den 12. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Flurlingen:

Der Gemeindepräsident:
A. Müller


.....

Der Gemeindeschreiber:
M. Wegmann


.....

Henggart, den 17. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Henggart:

Der Gemeindepräsident:
W. Wipf

.....


Der Gemeindeschreiber:
P. Ringer


.....


Humlikon, den 25. Mai 2009
Für die Gemeindeversammlung Humlikon:

Der Gemeindepräsident:
H. Vogt

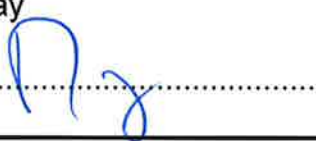
.....


Der Gemeindeschreiber:
St. Tschachtli

.....


Kleinandelfingen, den 27. Mai 2009
Für die Gemeindeversammlung Kleinandelfingen:

Der Gemeindepräsident:
P. May

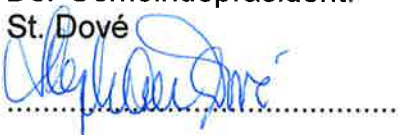
.....


Der Gemeindeschreiber:
W. Stolz

.....


Laufen-Uhwiesen, den 14. Mai 2009
Für die Gemeindeversammlung Laufen-Uhwiesen:

Der Gemeindepräsident:
St. Dové

.....


Der Gemeindeschreiber:
K. Keller

.....


Marthalen, den 04. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Marthalen:

Die Gemeindepräsidentin:
B. Nägeli

.....


Der Gemeindeschreiber:
B. Metzger

.....


Oberstammheim, den 16. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Oberstammheim:

Der Gemeindepräsident:
M. Farner-Brandenberger

.....


Der Gemeindeschreiber:
A. Pfenninger


.....


Ossingen, den 19. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Ossingen:

Der Gemeindepräsident:
K. Stamm

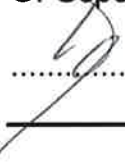
.....


Der Gemeindeschreiber:
W. Steinmann

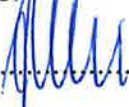
.....


Rheinau, den 15. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Rheinau:

Der Gemeindepräsident:
G. Gsponer

.....


Der Gemeindeschreiber:
J. Meier

.....


Thalheim an der Thur, den 11. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Thalheim an der Thur

Der Gemeindepräsident:
P. Wettstein

.....


Der Gemeindeschreiber:
C. Bühler

.....


Trüllikon, den 08. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Trüllikon:

Der Gemeindepräsident:
T. Gmür

.....


Der Gemeindeschreiber:
Ch. Peyer

.....


Truttikon, den 17. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Truttikon:

Die Gemeindepräsidentin:
J. Derrer

.....

Der Gemeindeschreiber:
P. Waespi

.....

Unterstammheim, den 23. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Unterstammheim:

Der Gemeindepräsident:
M. Schwager

.....

Der Gemeindeschreiber:
H. Frick

.....

Volken, den 12. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Volken:

Der Gemeindepräsident:
M. Erb

.....

Die Gemeindeschreiberin:
V. Siegwart

.....

Waltalingen, den 17. Juni 2009
Für die Gemeindeversammlung Waltalingen:

Der Gemeindepräsident:
K. Reutimann

.....

Die Gemeindeschreiberin:
K. Straub

.....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

Zürich, den
Für den Regierungsrat des Kantons Zürich

Vom Regierungsrat am 10. FEB. 2010
mit Beschluss Nr. 177 genehmigt



Der Staatsschreiber

.....

Stichwortverzeichnis

A	Seite	G	Seite
Akontozahlungen	12	Gebäude	10, 11
Amtsblatt	5, 6	Gegenstand	6
Anlagen	10, 11	Gemeinden	7, 11, 12, 13
Anordnungen	10	Genehmigungsvermerke	3
Anschaffungen	11	Geschäftsordnung	9
Anspruch	13	Gliederung	9
Anstellung	9	H	
Antragstellung	8, 9	Haftung	12
Aufgaben	7, 8, 9, 10	I	
Aufgabenbereich	4	Initiative	6, 7, 8
Aufgabenerweiterung	13	Inkrafttreten	13
Aufgebot	10	Investitionen	13
Auflösung	6, 7, 13	J	
Aufsicht	9, 12	Jahresrechnung	7, 8, 10, 12
Ausbildung	9	K	
Ausgaben	6, 7, 8, 10	Kader	9
Ausrüstung	9, 10, 11	Kaderangehörige	10
Ausschluss des Referendums	7	Katastrophen- und Nothilfe	11
B		Kompetenzen	7, 8, 9, 10
Beförderung	10	Kompetenzdelegation	10
Bekanntmachung	5, 6	Kontrollorgan	10
Beschaffung	9	Koordination	4
Beschlüsse	6, 7, 9, 10, 12	Kostenteiler	11, 12
Beschlussfassung	7, 8, 10, 11, 14	Kündigung	7, 13
Bestand	9	L	
Bevölkerung	5	Liquidation	13
Bevölkerungsschutz	4, 9, 11, 13	M	
Bevölkerungsschutz- organisation	4	Material	11
Bezirksrat	12	Miete	11
Budgetierung	12	N	
D		Neubauten	11
Delegierten	8	O	
Delegiertenversammlung	5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	Oberaufsicht	8
Dienste	9, 10, 11, 13	Organisation	5, 9
E		Organisationen	4, 9, 10, 11, 13
Einreichung	6	P	
Einsätze	10	Planungen	10
Einteilung	10	Polizeiwesen	4
Entlassung	10	Protokollführer	9
Entschädigung	8, 9	R	
Entschädigungen	13	Rechnungsführer	9
Ernennung	9	Rechnungsführung	12
Erneuerungen	11	Rechnungsprüfungs- kommission	5, 10, 11, 13
F		Rechtspersönlichkeit	4
Fahrzeuge	9, 11	Rechtsschutz	12
Feuerwehr	4	Referendum	6, 7
Finanzen	10, 12	Regierungsrat	13, 18
Finanzierung	12	Rekrutierung	10
Führung	4		
Funktionäre	9		

Stichwortverzeichnis

S	Seite	
Sanitätsdienstliches		
Rettungswesen	4	
Schäden	12	
Schlussbestimmungen	13	
Sekretär	5, 9	
Sicherheitsdienstleistungen	8	
Sicherheitskommission	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13	
Stimmberechtigte	5, 6, 8, 9, 10	
Stimmrecht	5	
Stimmrechtsrekurs	12	
Sitzgemeinde	5, 10	
Stellen	8, 10	
T		
Technische Betriebe	4	
U		
Übergangsregelung	13	
Unterhalt	11	
Unternehmensführung	9	
Unterschrift	5	
V		
Verbandsgemeinden	5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14	
Verbandsstreitigkeiten	12	
Verfahren	5, 10	
Versicherungen	9	
Verwarnung	10	
Verzeigung	10	
Vizepräsident	8	
Voranschlag	7, 8, 10, 12	
W		
Wahl	7, 8, 9, 10	
Wahlen	7, 8	
Wahleitende Behörde	5	
Z		
Zeichnungsberechtigung	5	
Zivilschutz	4	
Zusammenschluss	4	
Zusammensetzung	7, 9, 10	
Zustandekommen	6	
Zuständigkeit	6, 8, 9	
Zweck	4, 6, 8, 10	
Zweckverband	4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13	
Zweckverbandsgemeinde	11	
Zweckverbandshaushalt	11	
Zweckverbandsorgane	5, 12	